



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 31. Januar 2023
(OR. en)

5534/23

LIMITE

CORLX 77
CFSP/PESC 110
RELEX 69
COEST 59
FIN 61

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES RATES zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/... DES RATES

vom ...

**zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen
angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit,
Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen¹, insbesondere auf Artikel 14,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

¹ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 17. März 2014 die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 angenommen.
- (2) Nach dem Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-714/20¹ sollte ein Eintrag aus der Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 gestrichen werden.
- (3) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26 Oktober 2022, *Dmitry Vladimirovich Ovsyannikov gegen Rat der Europäischen Union*, T-714/20, ECLI identifier: ECLI:EU:T:2022:674.

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 „Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen nach Artikel 2“ unter der Überschrift „Personen“ wird der Eintrag zu folgender Person gestrichen:

161. Dmitry Vladimirovich OVSYANNIKOV
